

Nach dem Landesschlichtungsgesetz muss bei bestimmten Nachbarrechts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten ein Schlichtungsverfahren vor einer Schiedsperson oder vor einer sonstigen sogenannten Gütestelle unternommen werden, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen muss auch in strafrechtlichen Angelegenheiten eine Schiedsperson eingeschaltet werden, bevor das Gericht tätig wird. Dies betrifft die sogenannten Privatklagedelikte. Dazu zählen unter anderem Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Häufig sind Nachbarschaftsstreitigkeiten der Grund für den Einsatz von Schiedspersonen. Schiedsleute fungieren als eine Art Streitschlichter oder Moderatoren zwischen zerstrittenen Personen. Erst wenn der Schiedsmann oder die Schiedsfrau den Konfliktparteien eine sogenannte Erfolglosigkeitsbescheinigung attestiert hat, nimmt sich gegebenenfalls ein zuständiges Gericht des jeweiligen Falles an. Vom Prozedere her wendet sich eine der in den Konflikt involvierten Personen an die Schiedsperson. Nachdem dieser "Antragsteller" die Auseinandersetzung sowie Erwartungen und Forderungen schriftlich skizziert hat, wird der Schiedsmann beziehungsweise die Schiedsfrau zum gemeinsamen Güte Termin mit den Zerstrittenen einladen. Das Vermitteln zwischen den „Streithähnen“ und Herleiten einer außergerichtlichen Einigung steht im Fokus der Bemühungen der Schiedsperson.

Wer sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessiert, sollte mindestens 30 Jahre alt sein und seinen Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk haben. Er muss „nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein“, heißt es in der entsprechenden Verordnung. Die Schiedsperson ist Ehrenbeamte(r) des Landes. Sie wird auf fünf Jahre ernannt.

Für Fragen und weitere Informationen steht Dietmar Becker bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg zur Verfügung, Telefon: 06581/81-229, E-Mail: kommunalrecht@vg-saarburg.de

Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten

Eine Urkunde über die Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten sowie einen dazugehörigen Scheck über 500 Euro haben Tanja und Markus Reins aus Saarburg für ihr siebtes Kind von Bürgermeister Jürgen Dixius entgegengenommen. Der kleine Nico ist im September vergangenen Jahres auf die Welt gekommen. Bürgermeister Jürgen Dixius und Standesbeamtin Helga Schneider gratulierten den Eltern mit einem Blumenstrauß und wünschten viel Glück für den Lebensweg des jüngsten und aller übrigen Kinder der Familie.



Tanja und Markus Reins mit ihrem Baby Nico sowie Helga Schneider und Jürgen Dixius.

Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeiten gegen Auskunftserteilungen aus dem Melderegister

Das Bürgerbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg weist darauf hin, dass nach dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der derzeit gültigen Fassung Anträge auf Einrichtung einer Auskunftsbzw. Übermittlungssperre (Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten aus Einwohnermeldedateien) für folgende Fallgestaltungen gestellt werden kann:

- Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG

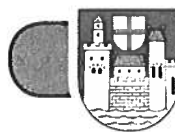
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG
- Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG
- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG

Antragsberechtigt sind alle Personen, die in der Verbandsgemeinde Saarburg mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, Telefon 06581/81-300, gerne zur Verfügung.

Saarburg, 16. April 2018

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg
gez. Jürgen Dixius, Bürgermeister



Saarburg

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Stadtrates Saarburg findet am **Dienstag, 24. April 2018, 9 Uhr**, im Besprechungsraum Schlossberg 3 in Saarburg statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Informationen und Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Stadt Saarburg
2. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Entwicklungsgesellschaft Saarburg mbH
3. Informationen und Anfragen

Saarburg, 12. April 2018

Stadt Saarburg

gez. Bernhard Hemmerling, Vorsitzender

Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans der Stadt

Saarburg für das Teilgebiet „Saarblick - Jugendherberge“

Der Stadtrat Saarburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Saarblick - Jugendherberge“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich des Gebietes ergibt sich aus nachstehendem Plan.

Jede Bürgerin/Jeder Bürger kann den Bebauungsplan nebst Begründung beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 77, während der allgemeinen Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Saarburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Vorgenanntes gilt

entsprechend, wenn Fehler gem. § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Stadtbürgermeister der Stadt Saarburg geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

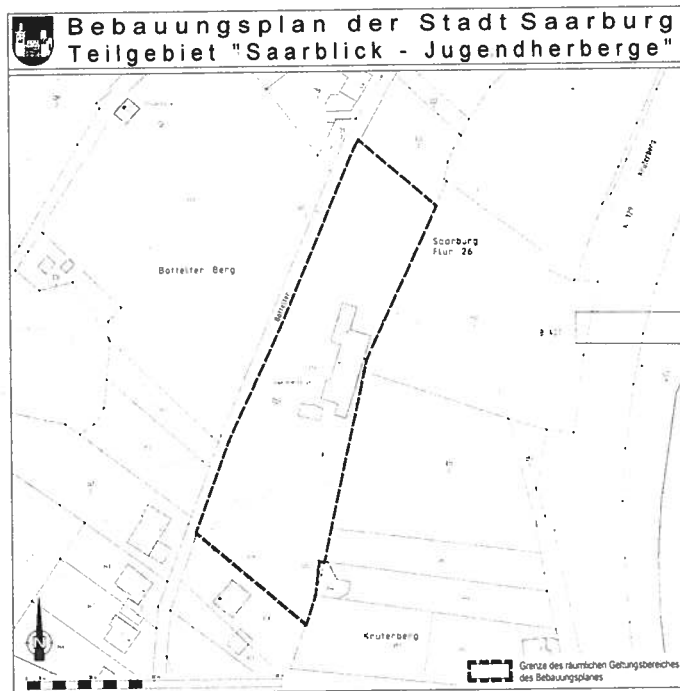
Sprechzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg:

- montags bis donnerstags
8.30 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 16 Uhr
- donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung 16 Uhr bis 18 Uhr
- freitags 8.30 Uhr bis 12 Uhr

Saarburg, 12.04.2018

Stadt Saarburg

gez. Dixius, Stadtbürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Saarburg für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Saarburg hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz 02.03.2017 (GVBl. S. 21), am 15. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 4. April 2018 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.118.100 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.655.700 Euro
Jahresüberschuss	462.400 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	9.949.700 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	9.180.600 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 769.100 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.919.700 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.528.000 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.608.300 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.608.300 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	251.000 Eur
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.357.300 Eur
(ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	16.477.700 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	15.959.600 Eur
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	+ 518.100 Eur

§ 2

Gesamtbetrag der Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	1.608.300 Eur
zusammen auf	1.608.300 Eur

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,

wird festgesetzt auf	1.675.300 Eur
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beträgt	522.400 Eur

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.
 - für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.
 2. für die Gewerbesteuer 365 v.
 3. Hundesteuer
 - für den ersten Hund 61
 - für den zweiten Hund 61
 - für jeden weiteren Hund 92
- Die Steuer für das Halten von gefährlichen Hunden beträgt nach § 5 Abs. 2 der Hundesteuersatzung jährlich das 8-fache des Steuersatzes.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), für ständige Gemeindeeinrichtung einschl. des Fremdenverkehrsbeitrages werden wie folgt festgesetzt:

- Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und -anlagen nach der Gebührensatzung der Stadt Saarburg
 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15
 - b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 45
 - c) für Leichen von Totgeburten 5
 - d) im Rasenfeld mit eingelassener Grabplatte zuzüglich der Kosten für die Grabplatte und Gravur 45
 - da) Kosten für die Pflege (25 Jahre) 2.50
 2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte
 - a) Einzelgrab 75
 - b) jede weitere Grabstelle 75
 - c) in einem Rasengrabfeld mit eingelassener Grabplatte zuzüglich der Kosten für die Grabplatte und Gravur 75
 - ca) Einzelgrab 75
 - cb) jede weitere Grabstelle 75
 - cc) Kosten für die Pflege (30 Jahre) 3.00

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts auf einen kürzeren Zeitraum als 30 Jahre wird pro Jahr 1/30 des Gebührensatzes erhoben. Es gilt ebenfalls für die Kosten der Pflege einer Rasengrabstätte.
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
 - a) Urnenreihengrabstätte 35
 - b) anonyme Urnenreihengrabstätte 35